



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Velten

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 11.04.2019 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Velten beschlossen:

Artikel 1

Aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 – wird die Hauptsatzung der Stadt Velten an die geänderte Gesetzlichkeit angepasst und wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird § 5 neu eingefügt.
2. Die bisherigen §§ 5 bis 11 verschieben sich fortlaufend auf die nun §§ 6 bis 12.
3. Der neue § 5 hat folgenden Wortlaut:

§ 5

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die im § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Velten werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten hinreichend und angemessen informiert.
- (3) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Velten erfolgt darüber hinaus durch offene sowie projekt- und prozessorientierte Formen. Das können bspw. Sprechstunden, Workshops, Diskussionsrunden, Planwerkstätten, Befragungen und Arbeitsgemeinschaften sein.
- (4) Die Stadtverwaltung Velten entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Vor der Entscheidung ist der Sozialausschuss anzuhören.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Velten tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 11.04.2019

Ines Hübner
Bürgermeisterin